

Schulversuchsbestimmungen beruflicher Schulen (§ 22 SchG)

**Weiterentwicklung der zweijährigen Berufskollegs
für technische Assistenten**

Erstfassung:	05.09.2005	41-6623.21-00/36
eingearbeitete Änderungen:	14.12.2005	41-6623.21-03/23
	24.07.2007	41-6623.21-11/8
	15.12.2008	41-6623.21-13/1
	20.01.2009	41-6623.21-00/42
	01.07.2009	41-6623.21-02/7
	09.09.2010	41-6623.21-11/10
	09.09.2010	41-6623.21-13/3
	05.10.2010	41-6623.21-00/47
	04.03.2011	41-6623.21-13/5
	12.04.2011	41-6623.1-08/249 ¹⁾
	21.12.2011	41-6623.21-11/11
	04.06.2012	41-6623.21-12/33

Stand: 12.06.2012

¹⁾ Schulversuch "Fachhochschulreife Englisch"

Regierungspräsidium	Schulen
Stuttgart	siehe Standortliste am Ende des Dokuments
Karlsruhe	
Freiburg	
Tübingen	

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Baden-Württemberg

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die
zweijährigen Berufskollegs für technische Assistenten**

Schulversuchsbestimmungen vom 5. September 2005, 41-6623.21-00/36/1

1. Abschnitt
ALLGEMEINES

§ 1
Geltungsbereich, Bezeichnungen

(1) Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt für die Berufskollegs für technische Assistenten für Agrar- und Umweltanalytik, biologisch-technische Assistenten, biotechnologische Assistenten, chemisch-technische Assistenten, elektrotechnische Assistenten, foto- und medientechnische Assistenten, informations- und kommunikationstechnische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten, umweltschutztechnische Assistenten und Berufskollegs für Produktdesign und für technische Dokumentation.

(2) Soweit die nachfolgenden Bestimmungen Personalbegriffe wie Schüler, Schulleiter, Vorsitzender, Prüfer oder Bewerber enthalten, sind dies funktionsbezogene Beschreibungen, die gleichermaßen auf Frauen und Männer zutreffen.

§ 2
Zweck der Ausbildung

Die Ausbildung an den Berufskollegs für technische Assistenten soll dazu befähigen, die in den Laboratorien, Instituten, Werkseinrichtungen, Prüf- und Versuchsfeldern der Wirtschaft, Verwaltung und Wissenschaft vorkommenden technischen Arbeiten entsprechend dem beruflichen Tätigkeitsfeld des Assistenten nach Anweisung oder in begrenztem Umfang auch selbständig ausführen zu können. Darüber hinaus wird die Allgemeinbildung weitergeführt sowie durch Zusatzunterricht der Erwerb der Fachhochschulreife ermöglicht.

§ 3
Dauer und Abschluss der Ausbildung, Praktikum

(1) Die Ausbildung dauert zwei Schuljahre.

(2) Die Ausbildung endet mit einer Abschlussprüfung, durch deren Bestehen die Berufsbezeichnung "Staatlich geprüfter Assistent"/"Staatlich geprüfte Assistentin" mit

einem die Ausbildungsrichtung des besuchten Berufskollegs kennzeichnenden Zusatz entsprechend der in § 1 Abs. 1 verwendeten Bezeichnungen erworben wird. Am Berufskolleg für Produktdesign wird die Berufsbezeichnung "Staatlich geprüfter technischer Assistent für Produktdesign"/"Staatlich geprüfte technische Assistentin für Produktdesign", am Berufskolleg für technische Dokumentation die Berufsbezeichnung "Technischer Kommunikationsassistent"/"Technische Kommunikationsassistentin" erworben.

(3) Zur Ergänzung der schulischen Ausbildung sollen die Schüler ein mindestens vierwöchiges ausbildungsbezogenes Praktikum in geeigneten Einrichtungen oder Betrieben ableisten. Für das Praktikum soll ein Teil der Schulferien in Anspruch genommen werden.

§ 4

Bildungsplan, Stundentafeln

Der Unterricht richtet sich nach den vom Kultusministerium erlassenen Bildungs- und Lehrplänen und Stundentafeln (Anlage 1 bis 10).

§ 5

Maßgebende Fächer

Für die Versetzung und für den Abschluss sind die Leistungen in den maßgebenden Fächern entscheidend. Maßgebende Fächer sind alle Pflichtfächer mit Ausnahme von Religionslehre. Am Berufskolleg für chemisch-technische Assistenten und am Berufskolleg für umweltschutztechnische Assistenten gilt das nach der Stundentafel als Fach des ersten Schuljahres vorgesehene Fach Qualitative und quantitative Analyse auch für den Abschluss des Bildungsgangs als maßgebendes Fach.

§ 6

Projektarbeit, Dokumentation

(1) Die Dokumentation ist eine im Rahmen des Faches Projektarbeit selbständig anzufertigende Arbeit. Mit ihr soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, im Sinne von Schlüsselqualifikationen wissenschaftspropädeutisch und fächerübergreifend denken und arbeiten sowie Arbeitsergebnisse angemessen präsentieren zu können.

(2) Das Thema der Dokumentation wird im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne auf Vorschlag des Schülers spätestens 6 Monate vor Ende der Ausbildung von der Schule festgelegt.

(3) Die Dokumentation wird durch eine Präsentation ergänzt.

(4) Der Dokumentation ist die schriftliche Versicherung beizufügen, dass sie selbständig angefertigt wurde, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt wurden und dass alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinne nach aus anderen Werken entnommen sind, durch Angabe von Quellen kenntlich gemacht sind. Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen erkennbar sein.

(5) Die Dokumentation wird von einer vom Schulleiter bestimmten Lehrkraft korrigiert und mit einer ganzen oder halben Note bewertet. Die Note gilt als Anmeldenote im Sinne von § 17 Abs. 1. In den Halbjahreszeugnissen und im Versetzungszeugnis wird im Fach Projektarbeit keine Note erteilt.

§ 7

Besondere Lernleistungen

Jeder Schüler hat in jeweils einem der nicht für die praktische Prüfung ausgewählten Fächer des § 20 Abs. 2 eine besondere Lernleistung zu erbringen, deren Bewertung in die Anmeldenote einfließt. Hierbei kann es sich insbesondere um eine schriftliche Hausarbeit, ein Projekt, eine experimentelle Arbeit, ein Referat oder eine mündliche Überprüfung handeln.

2. Abschnitt

AUFNAHMEVERFAHREN UND PROBEZEIT

§ 8

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in das Berufskolleg sind

1. die Fachschulreife, der Realschulabschluss, das Versetzungszeugnis in die Klasse 10 eines Gymnasiums des 8-jährigen Bildungsganges oder in die Klasse 11 eines

Gymnasiums des 9-jährigen Bildungsganges oder der Nachweis eines dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstandes und

2. bei Personen deren Muttersprache nicht Deutsch ist, für den Besuch des jeweiligen Berufskollegs ausreichende deutsche Sprachkenntnisse.

(2) Schüler des beruflichen Gymnasiums technischer Richtung mit dem Schwerpunkt Elektro- und Informationstechnik, die noch nicht die Abiturprüfung bestanden und in mindestens zwei Kursen im Profulfach Technik jeweils vier Punkte erreicht haben, können in das zweite Schuljahr des Berufskollegs für elektrotechnische Assistenten eintreten, sofern im Rahmen der gebildeten Klassen noch Plätze zur Verfügung stehen.

(3) Am Zusatzprogramm zum Erwerb der Fachhochschulreife darf nur teilnehmen, wer nicht bereits anderweitig die Qualifikation für das Studium an Fachhochschulen oder den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben oder eine Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife wiederholt nicht bestanden hat.

§ 9

Aufnahmeantrag

(1) Der Aufnahmeantrag ist an das Berufskolleg zu richten, an dem die Ausbildung erfolgen soll. Der Termin, zu dem der Antrag bei der Schule eingegangen sein muss, wird vom Schulleiter bestimmt und auf geeignete Weise bekannt gegeben. Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg und gegebenenfalls über die ausgeübte Berufstätigkeit,
2. eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses gemäß § 8 Nr. 1,
3. eine Erklärung,
 - a) ob und gegebenenfalls an welchem Berufskolleg für technische Assistenten der Bewerber bereits an einem Aufnahmeverfahren teilgenommen hat,
 - b) ob und gegebenenfalls an welche Schule der Bewerber ebenfalls einen Aufnahmeantrag gerichtet hat.

Sofern das Zeugnis nach § 8 Nr. 1 zum Anmeldetermin noch nicht vorliegt, ist die beglaubigte Abschrift unverzüglich nachzureichen; dem Aufnahmeantrag ist in diesem Fall eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses beizufügen.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Schulleiter. Er kann eine angemessene Frist setzen, innerhalb derer sich der Bewerber erklären muss, ob er die Zusage über die Aufnahme annimmt.

§ 10 Auswahlverfahren

(1) Ein Auswahlverfahren ist nur durchzuführen, wenn

1. bei voller Ausschöpfung der vorhandenen personellen und sächlichen Gegebenheiten sowie
2. bei Abstimmung der Aufnahmefähigkeiten benachbarter Schulen und entsprechender Zuweisung der Bewerber (§ 18 Abs. 1 und § 88 Abs. 4 SchG)

nicht alle Bewerber, welche die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 8 erfüllen, in das Berufskolleg aufgenommen werden können.

(2) Im Auswahlverfahren sind die Plätze nach folgenden Quoten zu vergeben:

1. 85 vom Hundert nach Eignung und Leistung (Absatz 3),
2. 10 vom Hundert nach Wartezeit (Absatz 4),
3. 5 vom Hundert für außergewöhnliche Härtefälle (Absatz 5).

Bleiben im Rahmen der Auswahl nach Nummer 2 und 3 Plätze frei, sind diese nach Eignung und Leistung (Absatz 3) zu vergeben.

(3) Die für die Vergabe nach Eignung und Leistung zur Verfügung stehenden Plätze werden entsprechend dem jeweiligen Bewerberanteil verteilt auf die Gruppe der Bewerber

1. mit Fachschulreife,
2. mit Realschulabschluss,
3. mit dem Versetzungszeugnis in die Klasse 11 eines Gymnasiums,
4. mit einem dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand nach Abschluss der Klasse 10 der Hauptschule und

5. mit einem dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand durch Berufsschulabschluss und Berufsabschluss oder durch Hauptschulabschluss, Berufsschulabschluss und Berufsabschluss.

Die Rangfolge innerhalb der Bewerbergruppen Nummern 1 bis 4 bestimmt sich nach dem auf eine Dezimale errechneten Durchschnitt aus den Noten der Fächer Deutsch, Mathematik, einer versetzungserheblichen Fremdsprache und einer Naturwissenschaft oder Technik; für die Rangfolge innerhalb der Bewerbergruppe nach Nummer 5 sind die Noten des Berufsschulabschlusszeugnisses mit Ausnahme der für Religionslehre erteilten Noten maßgebend. Bei gleicher Rangfolge entscheidet das Los.

(4) Bei der Vergabe der Plätze nach Wartezeit werden die Bewerber in folgender Rangfolge aufgenommen:

1. Bewerber mit drei und mehr Schuljahren Wartezeit,
2. Bewerber mit zwei Schuljahren Wartezeit,
3. Bewerber mit einem Schuljahr Wartezeit.

Innerhalb dieser Gruppen werden die Plätze nach Eignung und Leistung vergeben.

Bei gleicher Rangfolge entscheidet das Los. Berücksichtigt werden nur volle Schuljahre, die seit dem ersten Aufnahmeantrag und der Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen nach § 8 bis zu Beginn des auf das laufende Aufnahmeverfahren folgenden Schuljahres verstrichen sind. Voraussetzung ist, dass der Bewerber für diese Schuljahre ununterbrochen einen Aufnahmeantrag gestellt und keine Aufnahmezusage erhalten hat.

(5) Ein außergewöhnlicher Härtefall liegt vor, wenn ein Bewerber nach den Absätzen 3 und 4 nicht ausgewählt worden ist und die Nichtaufnahme für ihn mit Nachteilen verbunden wäre, die bei Anlegung eines strengen Maßstabes über das Maß der mit der Nichtaufnahme üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen. Für die Berücksichtigung als außergewöhnliche Härtefälle kommen insbesondere familiäre oder soziale Umstände oder andere vom Bewerber nicht zu vertretende Gründe, welche die Aufnahme der Ausbildung verzögert haben, in Betracht. Über das Vorliegen eines außergewöhnlichen Härtefalles und die sich nach dem Grad der Härte ergebende Rangfolge der Bewerber entscheidet ein Auswahlausschuss, dem der Schulleiter als Vorsitzender und vier von ihm beauftragte Lehrkräfte angehören; § 18 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Auswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Bewerber, deren Aufnahmeantrag nach dem vom Schulleiter bestimmten Termin eingegangen ist, können im Auswahlverfahren erst berücksichtigt werden, wenn alle rechtzeitig eingegangenen Aufnahmeanträge beschieden oder zurückgenommen sind.

§ 11 **Probezeit**

(1) Die Aufnahme erfolgt zunächst auf Probe. Am Ende des ersten Schulhalbjahres wird ein Halbjahreszeugnis erteilt. Die Klassenkonferenz entscheidet auf Grund der Noten des Halbjahreszeugnisses über das Bestehen der Probezeit; § 12 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Wer die Probezeit nicht bestanden hat, muss die Schule verlassen, kann sie jedoch mit den Rechten und Pflichten eines Schülers noch bis zum Ende des ersten Schuljahres weiter besuchen. Stellt die Klassenkonferenz zum Ende des ersten Schuljahres fest, dass er nach § 12 in die zweite Klasse versetzt werden könnte, entfällt die Verpflichtung, die Schule verlassen zu müssen.

(2) Das Nichtbestehen der Probezeit ist im Halbjahreszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 zu vermerken.

3. Abschnitt **VERSETZUNG**

§ 12 **Voraussetzungen**

(1) In das zweite Schuljahr wird versetzt, wer auf Grund der Leistungen in den nach § 5 für die Versetzung maßgebenden Fächern den Anforderungen im laufenden Schuljahr im Ganzen entsprochen hat und deshalb erwarten lässt, dass er den Anforderungen des zweiten Schuljahres voraussichtlich genügen wird.

(2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 liegen vor, wenn im Jahreszeugnis

1. der Durchschnitt aus den Noten aller maßgebenden Fächer 4,0 oder besser ist und
2. der Durchschnitt aus den Noten der maßgebenden Fächer des fachtheoretischen und des fachpraktischen Bereichs jeweils 4,0 oder besser ist und

3. die Leistungen in keinem maßgebenden Fach mit der Note "ungenügend" bewertet sind und
4. die Leistungen in nicht mehr als einem maßgebenden Fach mit der Note "mangelhaft" bewertet sind; sind die Leistungen in zwei maßgebenden Fächern mit der Note "mangelhaft" bewertet, so ist der Schüler zu versetzen, wenn für beide Fächer ein Ausgleich gegeben ist. Ausgeglichen werden kann die Note "mangelhaft" in einem maßgebenden Fach durch mindestens die Note "gut" in einem anderen maßgebenden Fach oder die Note "befriedigend" in zwei anderen maßgebenden Fächern; Fächer der fachtheoretischen und fachpraktischen Bereiche können nicht durch die Fächer des allgemein bildenden Bereichs ausgeglichen werden.

(3) Ausnahmsweise kann die Klassenkonferenz einen Schüler, der nach den Absätzen 1 und 2 nicht zu versetzen wäre, mit Zweidrittelmehrheit versetzen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass seine Leistungen nur vorübergehend nicht für die Versetzung ausreichen und er nach einer Übergangszeit den Anforderungen des zweiten Schuljahres voraussichtlich genügen wird.

(4) Die Versetzung oder Nichtversetzung eines Schülers ist im Zeugnis mit "versetzt" oder "nicht versetzt" zu vermerken; bei einer Versetzung nach Absatz 3 ist zu vermerken: "Versetzt nach § 12 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die zweijährigen Berufskollegs für technische Assistenten."

(5) Die Versetzungszeugnisse des Berufskollegs für chemisch-technische Assistenten und des Berufskollegs für umweltschutztechnische Assistenten berechtigen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze auch zur Teilnahme am Unterricht des zweiten Schuljahres des jeweils anderen Bildungsganges.

§ 13

Wiederholung, Entlassung

(1) Bei Nichtversetzung muss bei weiterem Verbleiben am Berufskolleg das erste Schuljahr wiederholt werden; § 11 findet keine Anwendung. Die freiwillige Wiederholung auch nur eines Teiles des ersten Schuljahres gilt als Nichtversetzung.

(2) Schüler, die im ersten Schuljahr zweimal nicht versetzt worden sind, müssen das Berufskolleg verlassen.

(3) Bezüglich der Wiederholung und Entlassung nach dem ersten Schuljahr gelten das Berufskolleg für chemisch-technische Assistenten und das Berufskolleg für umweltschutztechnische Assistenten als ein Bildungsgang.

4. Abschnitt **PRÜFUNGEN**

1. Unterabschnitt **Abschlussprüfung**

§ 14 **Zweck der Prüfung**

In der Abschlussprüfung soll der Schüler nachweisen, dass er das Ausbildungsziel des Berufskollegs erreicht hat und die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für eine Tätigkeit als technischer Assistent besitzt.

§ 15 **Teile der Prüfung**

Die Abschlussprüfung besteht aus der schriftlichen Prüfung, der praktischen Prüfung, der mündlichen Prüfung und der die Dokumentation nach § 6 Abs. 3 ergänzenden Präsentation im Fach Projektarbeit.

§ 16 **Abnahme der Prüfung**

(1) Die Abschlussprüfung wird am Berufskolleg abgenommen.

(2) Das Kultusministerium legt den Zeitpunkt für die schriftliche Prüfung fest, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Zeitpunkt der praktischen und der mündlichen Prüfung sowie der Präsentation.

(3) Die praktische Prüfung kann in Teilen nach Abschluss des jeweiligen Praktikums durchgeführt werden.

§ 17

Anmeldenoten, Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Abschlussprüfung ist zugelassen, wer im zweiten Schuljahr die zur Bildung von Anmeldenoten erforderlichen Einzelleistungen erbracht hat. Zur Präsentation der Dokumentation ist zugelassen, wer die Dokumentation zu einem vom Schulleiter festgesetzten Termin vorgelegt hat. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, ist die Nichtzulassung vom Schulleiter festzustellen und dem Prüfling unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung, es sei denn, der Schulleiter stellt fest, dass die Gründe vom Prüfling nicht zu vertreten sind. Als Anmeldenote für das Fach Qualitative und Quantitative Analyse am Berufskolleg für chemisch-technische Assistenten und am Berufskolleg für umweltschutztechnische Assistenten gilt die nach Abschluss des Unterrichts in diesem Fach erteilte Gesamtnote.

(2) Für die Prüfung werden in allen Fächern Anmeldenoten in Gestalt ganzer Noten gebildet, die aus den während des zweiten Schuljahres erbrachten Einzelleistungen zu ermitteln sind. § 6 Abs. 5 Satz 1 bleibt unberührt. Die Anmeldenoten sind für die Fächer der schriftlichen und der praktischen Prüfung jeweils fünf bis sieben Schultage vor Beginn des betreffenden Prüfungsteils und für die übrigen Fächer fünf bis sieben Schultage vor der mündlichen Prüfung zusammen mit den Noten der schriftlichen und der praktischen Prüfung bekannt zu geben.

§ 18

Prüfungsausschuss, Fachausschüsse

(1) Für die Abschlussprüfung wird an jedem Berufskolleg ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Diesem gehören an:

1. als Vorsitzender der Schulleiter, sofern die obere Schulaufsichtsbehörde vor Beginn der Prüfung nichts anderes bestimmt,
2. als stellvertretender Vorsitzender der stellvertretende Schulleiter oder eine vom Schulleiter beauftragte Lehrkraft,

3. sämtliche Lehrkräfte, die im zweiten Schuljahr in den maßgebenden Fächern unterrichten oder im ersten Schuljahr das Fach Qualitative und Quantitative Analyse unterrichtet haben.

Die obere Schulaufsichtsbehörde und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses können weitere Mitglieder berufen, soweit dies für die Durchführung der Prüfung erforderlich ist.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit über alle Prüfungsangelegenheiten verpflichtet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat sie vor Beginn der Prüfung hierüber zu belehren.

(3) Für die praktische Prüfung und die mündliche Prüfung in den einzelnen Fächern bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die erforderlichen Fachausschüsse. Jedem Fachausschuss gehören an:

1. der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses als Leiter,
2. die Fachlehrkraft der Klasse oder bei deren Verhinderung eine in dem betreffenden Prüfungsfach erfahrene Lehrkraft als Prüfer,
3. ein weiteres fachkundiges Mitglied des Prüfungsausschusses, das zugleich das Protokoll führt.

Davon abweichend gehört dem Fachausschuss für die Präsentation statt der in Satz 2 Nr. 2 genannten Lehrkraft die die Dokumentation betreuende Fachlehrkraft an. In Fächern, in denen die Klasse von verschiedenen Fachlehrkräften für Teilbereiche unterrichtet wird, gehören alle Fachlehrkräfte dem Fachausschuss als Mitglieder an. Sie sind jeweils für ihren Teilbereich Prüfer nach Satz 2 Nr. 2. Der Leiter des Fachausschusses bestimmt den Gang der Prüfung; er kann selbst prüfen.

§ 19

Schriftliche Prüfung

(1) Die Leitung der schriftlichen Prüfung obliegt dem Schulleiter oder einer von ihm beauftragten Lehrkraft.

(2) Schriftliche Prüfungsarbeiten sind in folgenden Fächern zu fertigen:

1. am Berufskolleg für technische Assistenten für Agrar- und Umweltanalytik
- a) in allen Schwerpunkten
- | | |
|----------|--------------|
| Chemie | 150 Minuten, |
| Biologie | 150 Minuten |
- und
- b) im Schwerpunkt Agrikulturchemie/Umweltanalytik
- | | |
|--------------------|--------------|
| Analytische Chemie | 180 Minuten, |
|--------------------|--------------|
- c) im Schwerpunkt Pflanzenproduktion
- | | |
|----------------------------------|--------------|
| Pflanzenproduktion und -züchtung | 180 Minuten, |
|----------------------------------|--------------|
- d) im Schwerpunkt Phytomedizin
- | | |
|--------------|--------------|
| Phytomedizin | 180 Minuten, |
|--------------|--------------|
- e) im Schwerpunkt Tierhaltung
- | | |
|-------------------------------|--------------|
| Tierhaltung und Tierernährung | 180 Minuten; |
|-------------------------------|--------------|
2. am Berufskolleg für biologisch-technische Assistenten
- a) in allen Schwerpunkten
- | | |
|--------------|------------|
| Mathematik I | 90 Minuten |
|--------------|------------|
- und
- b) im Schwerpunkt Biologie und Biotechnologie
- | | |
|------------------------------|--------------|
| Chemie und Biochemie | 150 Minuten, |
| Biologie | 150 Minuten, |
| Mikro- und Molekularbiologie | 90 Minuten, |
- c) im Schwerpunkt Bioinformatik und Molekularbiologie
- | | |
|------------------------------|--------------|
| Chemie und Biochemie | 120 Minuten, |
| Biologie | 120 Minuten, |
| Mikro- und Molekularbiologie | 150 Minuten; |
3. am Berufskolleg für biotechnologische Assistenten
- | | |
|--------|--------------|
| Chemie | 140 Minuten, |
|--------|--------------|

Mikrobiologie	140 Minuten,
Biotechnologie	200 Minuten;
4. am Berufskolleg für chemisch-technische Assistenten	
Physikalische Chemie	120 Minuten,
Allgemeine und anorganische Chemie	90 Minuten,
Organische Chemie	150 Minuten,
Analytische Chemie	120 Minuten;
5. am Berufskolleg für elektrotechnische Assistenten	
a) in beiden Schwerpunkten	
Elektronik	120 Minuten,
Informationstechnik	120 Minuten,
Automatisierungstechnik	120 Minuten
und	
b) im Schwerpunkt Kommunikationstechnik	
Kommunikationstechnik	120 Minuten,
c) im Schwerpunkt Energietechnik	
Kommunikationstechnik/Energietechnik	120 Minuten;
6. am Berufskolleg für foto- und medientechnische Assistenten	
Informationstechnik	120 Minuten,
Fototechnik	120 Minuten,
Medientechnik	240 Minuten;
7. am Berufskolleg für informations- und kommunikationstechnische Assistenten	
Programmiertechnik	120 Minuten,
Informationstechnik	180 Minuten,
Kommunikationstechnik	180 Minuten;
8. am Berufskolleg für physikalisch-technische Assistenten	
Physikalische Technik	180 Minuten,

Elektrotechnik/ Elektronik	180 Minuten,
Physikalisch-technische Sondergebiete	120 Minuten;

9. am Berufskolleg für umweltschutztechnische Assistenten

Physikalische Chemie	120 Minuten,
Analytische Chemie/Umweltanalytik	120 Minuten,
Biologie/Ökologie	120 Minuten,
Verfahrenstechnik/Umwelttechnik	120 Minuten;

10. am Berufskolleg für Produktdesign

Präsentationstechnik	150 Minuten,
Gestaltung	180 Minuten,
Technologie	120 Minuten,
Betriebswirtschaft	120 Minuten;

11. am Berufskolleg für technische Dokumentation

Informationstechnik	120 Minuten,
Kommunikationsdesign	120 Minuten,
Technische Dokumentation	120 Minuten,
Betriebs- und Volkswirtschaftslehre	120 Minuten.

(3) Die Prüfungsaufgaben werden im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne bezirkseinheitlich von der oberen Schulaufsichtsbehörde gestellt, sofern nicht das Kultusministerium anders entscheidet.

(4) Über die schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der schriftlichen Prüfung und den Aufsicht führenden Lehrkräften unterschrieben wird.

(5) Die schriftlichen Arbeiten werden von der Fachlehrkraft der Klasse und einer weiteren Fachlehrkraft, die der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, korrigiert und bewertet; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. Als Note der schriftlichen Prüfung gilt der auf die erste Dezimale errechnete Durchschnittswert der beiden Bewertungen, der auf eine ganze oder halbe Note zu runden ist; Dezimalen von 0,3 bis 0,7 sind hierbei auf eine halbe Note, die übrigen Dezimalen auf eine ganze Note zu runden. Weichen die Bewertungen um mehr als eine ganze Note voneinander ab und können sich die beiden Bewertenden nicht einigen, setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Note für die schriftliche Prüfung fest; dabei gelten die jeweiligen Bewertungen als Grenzwerte, die nicht über- und unterschritten werden dürfen.

(6) Die Noten der schriftlichen Prüfung in den einzelnen Fächern werden den Prüflingen fünf bis sieben Schultage vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

§ 20 Praktische Prüfung

(1) In der praktischen Prüfung soll nachgewiesen werden, dass in der Praxis vorkommende Arbeiten mit den einschlägigen Geräten und Apparaturen durchgeführt werden können.

(2) Eine praktische Prüfung ist in folgenden Fächern abzulegen:

1. am Berufskolleg für technische Assistenten für Agrar- und Umweltanalytik

nach Festlegung durch die Schule in zweien der Fächer

Chemisches Praktikum	1 Tag,
Labormethodik I	1 Tag

und

a) im Schwerpunkt Agrikulturchemie/Umweltanalytik

Labormethodik II	1 Tag,
------------------	--------

b) in den Schwerpunkten Pflanzenproduktion und Phytomedizin

Versuchstechnik	1 Tag,
-----------------	--------

c) im Schwerpunkt Tierhaltung

Betriebs- und Laborpraktikum	1 Tag;
------------------------------	--------

2. am Berufskolleg für biologisch-technische Assistenten

a) im Schwerpunkt Biologie und Biotechnologie

Biologisches und biotechnologisches Praktikum	1 Tag
---	-------

und nach Festlegung durch die Schule

Physikalisches, chemisches und

biochemisches Praktikum	1 Tag
oder	
Mikrobiologisches und gentechnisches Praktikum	1 Tag,
b) im Schwerpunkt Bioinformatik und Molekularbiologie	
Bioinformatik-Praktikum	1 Tag
und nach Festlegung durch die Schule	
Physikalisches, chemisches und biochemisches Praktikum	1 Tag
oder	
Molekularbiologisches Praktikum	1 Tag;
3. am Berufskolleg für biotechnologische Assistenten	
Biotechnologisches Praktikum	1 Tag
und nach Festlegung durch die Schule	
Mikrobiologisches Praktikum	1 Tag
oder	
Chemisches Praktikum	1 Tag;
4. am Berufskolleg für chemisch-technische Assistenten	
Physikalisches und physikalisch-chemisches Praktikum	1 Tag,
Technische Untersuchungen	1 Tag;
5. am Berufskolleg für elektrotechnische Assistenten	
a) in beiden Schwerpunkten	
Praktikum Elektronik	1 Tag

und nach Festlegung durch die Schule

b) im Schwerpunkt Kommunikationstechnik

Praktikum Kommunikationstechnik ½ Tag

oder

Praktikum Automatisierungstechnik ½ Tag,

c) im Schwerpunkt Energietechnik

Praktikum Kommunikationstechnik/Energietechnik ½ Tag

oder

Praktikum Automatisierungstechnik ½ Tag;

6. am Berufskolleg für foto- und medientechnische Assistenten

Bildaufnahmetechnik 1 Tag,

Bildverarbeitungstechnik 1 Tag;

7. am Berufskolleg für informations- und kommunikationstechnische Assistenten

nach Festlegung durch die Schule in zweien der Fächern

Praktikum Programmieretechnik ½ Tag,

Praktikum Informationstechnik ½ Tag,

Praktikum Kommunikationstechnik ½ Tag;

8. am Berufskolleg für physikalisch-technische Assistenten

nach Festlegung durch die Schule in zweien der Fächer

Praktikum Physikalische Technik 1 Tag,

Praktikum Elektrotechnik/Elektronik 1 Tag,

Praktikum Informationstechnik 1 Tag,

Praktikum Physikalisch-technische Sondergebiete 1 Tag;

9. am Berufskolleg für umweltschutztechnische Assistenten

Umweltanalytisches Praktikum 1 Tag

und nach Festlegung durch die Schule in einem der Fächer

Mikrobiologisches
und molekularbiologisches Praktikum ½ Tag

oder

Verfahrenstechnisches
und umwelttechnisches Praktikum ½ Tag;

10. am Berufskolleg für Produktdesign

Gestaltungspraktikum 2 Tage,
Computeranwendung 1 Tag;

11. am Berufskolleg für technische Dokumentation

nach Festlegung durch die Schule in zwei der genannten drei Fächer:

Praktikum Informationstechnik ½ Tag,
Praktikum Kommunikationsdesign ½ Tag,
Praktikum Technische Dokumentation ½ Tag.

(3) Die Arbeitszeit darf beim halben Tag 240 Minuten und beim ganzen Tag 480 Minuten nicht überschreiten.

(4) Die Schule legt die Prüfungsfächer im Rahmen des Absatz 2 nach eigenem Ermessen fest. Sie kann sich hierbei auch eines Losverfahrens bedienen. Die Prüfungsfächer sind den Schülern sechs Unterrichtswochen vor Beginn der praktischen Prüfung bekannt zu geben.

(5) Die Prüfungsaufgaben werden im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne vom Leiter des Fachausschusses auf Grund von Vorschlägen der Fachlehrkräfte gestellt.

(6) Die Aufsicht während der Prüfung wird abwechselnd durch die Mitglieder des Fachausschusses ausgeübt. Der Leiter des Fachausschusses kann weitere fachkundige Personen beiziehen.

(7) Jeder Prüfling hat über die Prüfung im jeweiligen Fach jeweils einen Bericht anzufertigen, aus dem das Arbeitsverfahren, eventuelle Berechnungen und das Arbeitsergebnis ersichtlich sein müssen. Der Bericht wird von zwei Mitgliedern des

Fachausschusses unabhängig voneinander bewertet; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden.

(8) Der Fachausschuss legt auf Grund der Bewertungen nach Absatz 7 Satz 2 und der Arbeitsweise des Schülers das Ergebnis der praktischen Prüfung fest; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. Kann sich der Fachausschuss auf keine bestimmte Note einigen oder mehrheitlich mit der Stimme des Leiters für keine bestimmte Note entscheiden, so wird die Note aus dem auf die erste Dezimale errechneten Durchschnitt der Bewertungen aller Mitglieder gebildet, der auf eine ganze oder halbe Note zu runden ist; § 19 Abs. 5 Satz 2 2. Halbsatz gilt entsprechend.

(9) Die Noten der praktischen Prüfung werden den Prüflingen fünf bis sieben Schultage vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

(10) Über die praktische Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Fachausschusses unterschrieben wird.

§ 21

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll keine Wiederholung, sondern eine Ergänzung der schriftlichen Prüfung sein. Sie dauert in der Regel 10 bis 15 Minuten je Prüfling und Fach. Die Dauer der Präsentation einschließlich sich hieran anschließender Fragen soll 15 bis 20 Minuten nicht überschreiten.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Bei Gruppenprüfung können bis zu drei Prüflinge zusammen geprüft werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Die mündliche Prüfung kann sich auf alle maßgebenden Fächer des zweiten Schuljahres mit Ausnahme des fachpraktischen Bereichs und des Faches Projektarbeit erstrecken.

(4) Auf Grund der Anmeldenoten und gegebenenfalls der Noten der schriftlichen Prüfung bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in welchen Fächern mündlich zu prüfen ist. Jeder Prüfling wird in mindestens einem Fach und soll in nicht mehr als drei Fächern geprüft werden. Die zu prüfenden Fächer sind den Prüflingen fünf bis sieben Schultage vor der mündlichen Prüfung bekannt zu geben. Darüber hinaus kann der

Prüfling bis zum nächsten Schultag dem Schulleiter schriftlich bis zu zwei weitere Fächer nach Absatz 3 benennen, in denen er mündlich zu prüfen ist.

(5) Im Anschluss an jede mündliche Prüfung setzt der Fachausschuss das Ergebnis der mündlichen Prüfung auf Vorschlag des Prüfers fest; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. § 20 Abs. 8 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Über die mündliche Prüfung des einzelnen Prüflings ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Fachausschusses unterschrieben wird.

(7) Die Absätze 2, 5 und 6 gelten für die zusätzlich zur mündlichen Prüfung nach Absatz 1 bis 6 durchzuführende Präsentation im Fach Projektarbeit entsprechend. Der Prüfungsvorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Schulleiter fachkundigen Personen die Teilnahme an der Präsentation gestatten.

§ 22

Ermittlung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Endnoten in den einzelnen Fächern ermittelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Grund der Anmeldenoten und gegebenenfalls der Prüfungsleistungen. Hierbei wird der Durchschnitt auf die erste Dezimale errechnet und auf eine ganze Note gerundet; § 19 Abs. 5 Satz 2 2. Halbsatz gilt entsprechend.

(2) Bei der Ermittlung der Endnote zählen

1. in Fächern, in denen schriftlich und mündlich geprüft wurde, die Anmeldenote, die Note der schriftlichen Prüfung und die Note der mündlichen Prüfung je einfach,
2. in Fächern, in denen nur schriftlich, praktisch oder mündlich geprüft wurde, die Anmeldenote einfach und die Prüfungsnote doppelt,
3. im Fach Projektarbeit die Note der Dokumentation doppelt und die Note der Präsentation einfach.

(3) In Fächern, in denen nicht geprüft wurde, werden die Anmeldenoten als Endnoten in das Zeugnis übernommen.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt fest, wer die Abschlussprüfung bestanden hat. Hierfür gelten die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 entsprechend; das Fach

Projektarbeit gilt im Hinblick auf das Bestehen der Prüfung als Fach des fachtheoretischen Bereichs.

(5) Über die Feststellung der Ergebnisse der Prüfung ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Niederschrift zu fertigen.

(6) Die Niederschriften über die einzelnen Teile der Prüfung, über Feststellung der Prüfungsergebnisse, eine Liste mit den Prüfungsergebnissen und die Prüfungsarbeiten sind bei den Schulakten aufzubewahren. Die Niederschriften und die Prüfungsarbeiten können nach Ablauf von drei Jahren seit der Feststellung der Ergebnisse der Prüfung vernichtet werden.

§ 23 Zeugnis

(1) Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis mit den nach § 22 Abs. 1 bis 3 ermittelten Endnoten und dem Thema der Projektarbeit (Anlage 12).

(2) Wer an der Abschlussprüfung teilgenommen und sie nicht bestanden hat und die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis mit den nach § 22 Abs. 1 bis 3 ermittelten Endnoten und dem Thema der Projektarbeit.

(3) Wer an der Abschlussprüfung nicht oder nur teilweise teilgenommen hat, erhält ein Zeugnis über die bis zum Ausscheiden erbrachten Leistungen oder, sofern sie bereits vorliegen, mit den Anmeldenoten nach § 17 Abs. 2; Prüfungsleistungen bleiben unberücksichtigt.

(4) Wer an der Abschlussprüfung teilgenommen und sie nicht bestanden hat und das zweite Schuljahr wiederholt, erhält ein Jahreszeugnis mit den nach § 22 Abs. 1 bis 3 ermittelten Endnoten.

(5) In den Zeugnissen nach den Absätzen 2 bis 4 ist zu vermerken, dass das Ausbildungsziel des jeweiligen Berufskollegs nicht erreicht ist.

§ 24

Wiederholung der Prüfung, Entlassung

(1) Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann sie nach erneutem Besuch des zweiten Schuljahres einmal wiederholen.

(2) Die freiwillige Wiederholung auch eines Teils des zweiten Schuljahres gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Bei bestandener Abschlussprüfung ist weder eine Wiederholung der Ausbildung noch eine Wiederholung der Abschlussprüfung zulässig.

(3) Wer die Abschlussprüfung auch bei Wiederholung nicht bestanden hat, muss das Berufskolleg der besuchten Ausbildungsrichtung verlassen.

§ 25

Nichtteilnahme, Rücktritt

(1) Wer ohne wichtigen Grund an einem der Prüfungsteile ganz oder teilweise nicht teilnimmt, hat die Abschlussprüfung nicht bestanden. Der wichtige Grund ist der Schule unverzüglich mitzuteilen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet bei der schriftlichen Prüfung der Schulleiter, bei der mündlichen und der praktischen Prüfung sowie der Präsentation der Dokumentation der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Auf Verlangen ist ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen hat, kann dies nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.

(3) Soweit ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Teilnahme an einer Nachprüfung ist zu ermöglichen. In diesem Fall bleiben die bereits erbrachten Prüfungsleistungen bestehen.

(4) Vor Beginn der Prüfungen ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

§ 26

Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

(1) Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wer nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.

(2) Wird während der Prüfung eine Täuschungshandlung festgestellt oder entsteht ein entsprechender Verdacht, ist der Sachverhalt von einer Aufsicht führenden Lehrkraft festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort.

(3) Von der weiteren Teilnahme an der Prüfung wird ausgeschlossen, bei wem eine Täuschungshandlung vorliegt; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. In leichten Fällen kann stattdessen die Prüfungsleistung mit der Note "ungenügend" bewertet werden. Die Entscheidung trifft bei der schriftlichen Prüfung der Schulleiter, bei der praktischen und mündlichen Prüfung sowie der Präsentation der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses heraus, kann die obere Schulaufsichtsbehörde die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen, das Zeugnis einziehen und entweder ein anderes Abschlusszeugnis erteilen oder die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklären. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit der Ausstellung des Zeugnisses mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(5) Wer durch eigenes Verhalten die Prüfung so schwer stört, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die Prüfung anderer ordnungsgemäß durchzuführen, wird von der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Vor Beginn der Prüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

2. Unterabschnitt
Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife

§ 27
Allgemeines

(1) Wer im Berufskolleg die Fachhochschulreife erwerben will, muss in Zusammenhang mit der Abschlussprüfung eine Zusatzprüfung ablegen.

(2) Für die Teilnahme am Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife gilt das erste Schuljahr als Probezeit. Die weitere Teilnahme am Zusatzunterricht des zweiten Schuljahres setzt voraus, dass am Ende des ersten Schuljahres der Durchschnitt aus den Fächern Deutsch II, Englisch II und Mathematik II, der aus ganzen Noten gebildet wird, mindestens 4,0 beträgt und keines dieser Fächer mit der Note "ungenügend" bewertet ist.

§ 28
Zulassung zur Zusatzprüfung

Zur Zusatzprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer an der Abschlussprüfung teilnimmt und den Zusatzunterricht ordnungsgemäß besucht hat.

§ 29
Durchführung der Zusatzprüfung

(1) Für die Zusatzprüfung gelten §§ 16, 17 Abs. 2, §§ 18, 19 Abs. 1 und 4 bis 6, § 21 Abs. 1, 2 und 4 bis 6, § 22 Abs. 1, 2, 4 Satz 1 und Abs. 5 und 6 sowie §§ 25, 26 entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. Schriftliche Prüfungsarbeiten sind in folgenden Fächern zu fertigen:

Deutsch II	240 Minuten,
Englisch II	200 Minuten,
Mathematik II	200 Minuten.

Die Prüfungsaufgaben werden im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne landes-einheitlich vom Kultusministerium oder der von ihm beauftragten oberen Schulaufsichtsbehörde gestellt.

2. Die mündliche Prüfung kann sich auf die in Nummer 1 genannten Fächer erstrecken. Von der mündlichen Prüfung ist in den Fächern abzusehen, in welchen die Anmeldenote und die Note der schriftlichen Prüfung übereinstimmen. § 21 Abs. 4 Satz 4 bleibt mit der Maßgabe unberührt, dass sich der Wunsch auf eine zusätzliche Prüfung nur auf die in Nummer 1 genannten Fächer beziehen kann.

(2) Die Zusatzprüfung ist bestanden, wenn

1. die Abschlussprüfung des Berufskollegs für technische Assistenten bestanden wurde und
2. der Durchschnitt aus den Endnoten der Fächer der Zusatzprüfung 4,0 oder besser ist und
3. keines der Fächer der Zusatzprüfung mit der Endnote "ungenügend" bewertet ist und
4. die Leistungen in nicht mehr als einem nach § 5 maßgebenden Fächer einschließlich der Fächer der Zusatzprüfung schlechter als mit der Note "ausreichend" bewertet sind; sind die Leistungen in zweien dieser Fächer schlechter als mit der Endnote "ausreichend" bewertet, ist die Zusatzprüfung bestanden, wenn für beide Fächer nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 Nr. 4 ein Ausgleich gegeben ist; dabei können die Fächer der Zusatzprüfung nur mit schriftlich geprüften Fächern ausgeglichen werden.
5. Die Wiederholung der Zusatzprüfung setzt die Wiederholung des Zusatzunterrichts voraus, wenn auch die schulische Abschlussprüfung nicht bestanden wurde. Wer nur die Zusatzprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal zum nächsten allgemeinen Prüfungstermin ohne erneuten Besuch des Berufskollegs wiederholen. Die ursprünglichen Anmeldenoten bleiben in diesem Fall erhalten.

§ 30

Zeugnis der Fachhochschulreife

Wer nach der Feststellung des Vorsitzenden die Abschlussprüfung und die Zusatzprüfung bestanden hat, erhält das Zeugnis der Fachhochschulreife, das zum Studium an einer Fachhochschule berechtigt (Anlage 13). Dabei werden die Endnoten der maßgebenden Fächer des zweiten Schuljahres aus dem Abschlusszeugnis übernommen.

3. Unterabschnitt **Prüfung für Schulfremde**

§ 31 Teilnehmer

Personen, die das Abschlusszeugnis eines Berufskollegs für technische Assistenten erwerben wollen, ohne ein entsprechendes öffentliches oder staatlich anerkanntes Berufskolleg besucht zu haben, können als Schulfremde die Abschlussprüfung und im Zusammenhang damit die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife ablegen.

§ 32 Zeitpunkt

Die Prüfung für Schulfremde findet einmal jährlich, in der Regel zusammen mit der Abschlussprüfung und der Zusatzprüfung an den öffentlichen Berufskollegs, statt.

§ 33 Meldung

(1) Die Meldung zur Prüfung ist bis zum 1. Dezember für die Prüfung im darauf folgenden Jahr an das öffentliche Berufskolleg zu richten, an dem die Prüfung durchgeführt werden soll. Die Meldungen von Prüflingen von staatlich genehmigten, aber noch nicht staatlich anerkannten Schulen erfolgt bei der oberen Schulaufsichtsbehörde, in deren Bezirk die Privatschule liegt.

(2) Der Meldung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg,
2. die Geburtsurkunde und ein Lichtbild,
3. die den mittleren Bildungsabschluss vermittelnden Zeugnisse (beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen) und, sofern die Vorbereitung auf die Prüfung nicht an einer staatlich genehmigten, aber noch nicht staatlich anerkannten Schule erfolgte, der Nachweis

einer mindestens dreijährigen einschlägigen Praxis in Betrieben oder Laboratorien (beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen),

4. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis der Bewerber schon an Prüfungen eines Berufskollegs für technische Assistenten teilgenommen hat,
5. eine Erklärung darüber, in welcher Ausbildungsrichtung und gegebenenfalls in welchem Schwerpunkt der Bewerber die Prüfung ablegen möchte und ob sie sich auch auf die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife erstrecken soll,
6. Angaben über die schulische Vorbereitung auf die Prüfung oder über den Selbstunterricht des Bewerbers sowie des in allen Prüfungsfächern durchgearbeiteten Lehrstoffes und der benutzten Literatur,
7. ein Themenvorschlag für ein Kolloquium nach § 36 Abs. 1 Nr. 4.

(3) Für Prüflinge der staatlich genehmigten, aber noch nicht staatlich anerkannten Schulen kann an Stelle der Meldung durch den einzelnen Prüfling die Sammelmeldung der Schule treten, die Vor- und Zuname, Geburtstag, Geburtsort und Anschrift des Prüflings enthalten muss. Der Sammelmeldung sind die Unterlagen gemäß Absatz 2 beizufügen.

§ 34

Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Schulfremde können die Prüfung nicht eher ablegen, als es ihnen bei Besuch des öffentlichen Berufskollegs möglich wäre.

(2) Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer

1. die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Berufskolleg gemäß § 8 erfüllt und
2. die Prüfung an einem Berufskolleg für technische Assistenten in der betreffenden Ausbildungsrichtung noch nicht bestanden hat oder nicht bereits wiederholt als ordentlicher oder außerordentlicher Teilnehmer an einer solchen Prüfung teilgenommen hat und
3. eine mindestens dreijährige einschlägige Praxis in Betrieben oder Laboratorien nachweist.

Nummer 3 gilt nicht, wenn die Vorbereitung auf die Schulfremdenprüfung an einer genehmigten, aber noch nicht staatlich anerkannten Schule erfolgte.

(3) An der Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife darf nur teilnehmen, wer zusätzlich die Voraussetzungen zur Teilnahme am Zusatzprogramm nach § 8 Abs. 3 erfüllt.

(4) Zur Prüfung wird in der Regel nur zugelassen, wer in Baden-Württemberg seinen ständigen Wohnsitz hat oder in Baden-Württemberg an einer staatlich genehmigten Schule oder einer sonstigen Unterrichtseinrichtung auf die Schulfremdenprüfung vorbereitet wurde.

§ 35

Entscheidung über die Zulassung

Das öffentliche Berufskolleg entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Bei Bewerbern von staatlich genehmigten Schulen trifft diese Entscheidung die obere Schulaufsichtsbehörde. Sie bestimmt das öffentliche Berufskolleg, an dem die Prüfung abzulegen ist. Dabei kann sie zulassen, dass die schriftliche und praktische Prüfung im Gebäude der staatlich genehmigten Schule abgenommen wird. Leitung und Beaufsichtigung der Prüfung regelt in diesem Fall die obere Schulaufsichtsbehörde.

§ 36

Durchführung der Prüfung

(1) Für die zugelassenen Bewerber gelten §§ 14 bis 16 Abs. 1 und 2, §§ 18 bis 22 Abs. 1 und 4 bis 6, §§ 24 bis 26 und bei Teilnahme an der Zusatzprüfung §§ 27 und 29 entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. Fachlehrkräfte im Sinne von § 18 Abs. 3 Nr. 2 und § 19 Abs. 5 sind die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Fachlehrkräfte einer öffentlichen Schule, in der Regel des Berufskollegs, welchem der Bewerber zur Ablegung der Prüfung zugewiesen ist.
2. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle maßgebenden Fächer mit Ausnahme der Fächer des fachpraktischen Bereichs. Ein schriftlich geprüftes Fach wird nur dann in die mündliche Prüfung einbezogen, wenn dies der Bewerber spätestens vier Schultage vor der mündlichen Prüfung schriftlich verlangt. Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt. In den nicht schriftlich geprüften Fächern kann der

Fachausschuss ganz oder teilweise anstelle einer mündlichen Prüfung eine vereinfachte schriftliche Prüfung durchführen.

3. Eine praktische Prüfung ist in allen Fächern, die nach § 20 Abs. 2 als praktische Prüfungsfächer für das jeweilige Berufskolleg in Betracht kommen, abzulegen. Zusätzlich sind folgende Fächer praktisch zu prüfen:

a) Berufskolleg für chemisch-technische Assistenten

Präparatives Praktikum 2 Tage

b) Berufskolleg für technische Assistenten für Agrar- und Umweltanalytik:

In allen Schwerpunkten:

Biologisches Praktikum 1 Tag,

Mikrobiologisches Praktikum 1 Tag.

4. Die Prüfung im Fach Projektarbeit erfolgt als Kolloquium über ein von der Schule im Benehmen mit dem Prüfling festgelegtes Thema. Ein Kolloquium dauert in der Regel 30 bis 45 Minuten. Es wird mit einer ganzen Note bewertet. Für die Abnahme des Kolloquiums gilt § 18 Abs. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 mit der Maßgabe, dass dem Fachausschuss zusätzlich bis zu zwei weitere Fachlehrkräfte angehören können.
5. Bei der Feststellung des Ergebnisses der Prüfung zählen allein die Prüfungsleistungen. Wurde ein Fach nur praktisch oder mündlich geprüft, ist bei Anwendung des § 20 Abs. 8 Satz 2 der Durchschnitt in der üblichen Weise auf eine ganze Note zu runden; § 19 Abs. 5 Satz 2 2. Halbsatz gilt entsprechend.
6. Die Schule kann im Einzelfall auf Antrag die Zusatzprüfung in einer anderen Fremdsprache zulassen.

(2) Die Prüflinge haben sich bei Beginn der Prüfung mit einem mit Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis auszuweisen und diesen während der gesamten Prüfung bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 37 Zeugnisse

- (1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das Abschlusszeugnis für Schulfremde (Anlage 12). Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält auf Verlangen eine Bescheinigung über

die Teilnahme an der Prüfung, über das Ergebnis der Prüfung und die ermittelten Einzelnoten.

(2) Wer auch die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife bestanden hat, erhält außerdem das Zeugnis der Fachhochschulreife (Anlage 13).

5. Abschnitt **Schlussbestimmungen**

§ 38 **Inkrafttreten**

(1) Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen über

1. den Schulversuch "Weiterentwicklung der zweijährigen Berufskollegs für technische Assistenten" vom 1. August 2001, 51-6623.20/3,
2. den Schulversuch "Zweijähriges Berufskolleg für biotechnologische Assistenten" vom 2. April 2001, 51-6623.21-12/1 und
3. die Bestimmungen über den Schulversuch "Zweijähriges Berufskolleg für Produktdesign" vom 29.07.1999, V/1-6623.3-08/6

in ihrer jeweils geltenden Fassung außer Kraft.

(2) Abweichend hiervon gelten

1. für die Abschlussprüfung des Berufskollegs für chemisch-technische Assistenten und des Berufskollegs für umweltschutztechnische Assistenten im Schuljahr 2005/2006 und, sofern dies der Prüfling beantragt, für ihre Wiederholung im Schuljahr 2006/2007 und
2. für die Wiederholung der schulischen Abschlussprüfung und der Schulfremdenprüfung im Schuljahr 2005/2006 auf Wunsch des Prüflings

die bisherigen Regelungen.

**Stundentafel für das
Berufskolleg für technische Assistenten für Agrar- und Umweltanalytik**
(durchschnittliche Zahl der Wochenstunden)

Schwerpunkt	Agrikultur- chemie / Umweltanalytik		Pflanzen- produktion		Phytomedizin		Tierhaltung	
	1.	2.	1.	2.	1.	2.	1.	2.
Schuljahr	1.	2.	1.	2.	1.	2.	1.	2.
1. Pflichtfächer								
1.1 Allgemeiner Bereich								
Religionslehre	1	1	1	1	1	1	1	1
Deutsch I	1	1	1	1	1	1	1	1
Englisch I	1	1	1	1	1	1	1	1
Wirtschafts- und Sozialkunde	1	2	1	2	1	2	1	2
1.2 Fachtheoretischer Bereich								
Mathematik I	2	1	2	1	2	1	2	1
Physik	2	-	2	-	2	-	2	-
Chemie	3	2	3	2	3	2	3	2
Biologie	2	2	2	2	2	2	2	2
Mikrobiologie	2	-	2	-	2	-	2	-
Informationstechnik/Statistik	2	2	2	2	2	2	2	2
Analytische Chemie	3	2	-	-	-	-	-	-
Agrartechnologie	2	1	-	-	-	-	-	-
Pflanzenproduktion und - züchtung	-	-	3	2	-	-	-	-
Pflanzenproduktion (Phytomedizin)	-	-	-	-	2	1	-	-
Phytomedizin	-	-	2	1	3	2	-	-
Tierhaltung und Tierernährung	-	-	-	-	-	-	5	3
1.3 Fachpraktischer Bereich								
Chemisches Praktikum	-	4	-	4	-	4	-	4
Biologisches Praktikum	4	-	4	-	4	-	4	-
Labormethodik I	4	5	2	4	2	4	2	4
Labormethodik II	-	5	-	-	-	-	-	-
Versuchstechnik	-	-	2	6	2	6	-	-
Betriebs- und Laborpraktikum	-	-	-	-	-	-	2	6
Mikrobiologisches Praktikum	3	-	3	-	3	-	3	-
1.4 Projektarbeit	-	2	-	2	-	2	-	2
2. Wahlpflichtfächer¹⁾								
Ergänzende Fächer	2	2	2	2	2	2	2	2
	35	33	35	33	35	33	35	33

¹⁾ **Anmerkung:** Es kann pro Klasse nur eine Gruppe gebildet werden.

**Studentafel für das
Berufskolleg für biologisch-technische Assistenten**
(durchschnittliche Zahl der Wochenstunden)

Schwerpunkt	Biologie und Biotechnologie		Bioinformatik und Molekularbiologie	
	1.	2.	1.	2.
Schuljahr	1.	2.	1.	2.
1. Pflichtfächer				
1.1 Allgemeiner Bereich				
Religionslehre	1	1	1	1
Deutsch I	1	1	1	1
Englisch I	1	1	1	1
Wirtschafts- und Sozialkunde	1	2	1	2
1.2 Fachtheoretischer Bereich				
Mathematik I	3	1	3	1
Physik	2	-	2	-
Chemie und Biochemie	4	3	3	2
Biologie	4	3	2	2
Mikro- und Molekularbiologie	2	2	4	2
Informatik	1	-	-	-
Bioinformatik	-	-	2	2
1.3 Fachpraktischer Bereich				
Physikalisches, chemisches und biochemisches Praktikum	5	7	4	4
Biologisches und biotechnologisches Praktikum ¹⁾	5	7	4	4
Mikrobiologisches und gentechnisches Praktikum	4	4	-	-
Molekularbiologisches Praktikum	-	-	4	6
Bioinformatik-Praktikum	-	-	2	4
1.4 Projektarbeit	1	1	1	1
	35	33	35	33
2. Wahlfächer				
2.1 Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife				
Deutsch II	1	2	1	2
Englisch II	1	2	1	2
Mathematik II	2	2	2	2
2.2 weitere Wahlfächer				

Anmerkung: ¹⁾ enthält eine Stunde Fototechnisches Praktikum

**Stundentafel für das
Berufskolleg für biotechnologische Assistenten**
(durchschnittliche Zahl der Wochenstunden)

Schuljahr	1.	2.
1. Pflichtfächer		
1.1 Allgemeiner Bereich		
Religionslehre	1	1
Deutsch I	1	1
Englisch I	1	1
Wirtschafts- und Sozialkunde	1	2
1.2 Fachtheoretischer Bereich		
Mathematik I	2	2
Fachbezogenes Englisch	1	1
Chemie	3	2
Physik	2	-
Biologie	3	2
Mikrobiologie	2	2
Biotechnologie	3	3
Informationstechnik	2	-
1.3 Fachpraktischer Bereich		
Biologisches Praktikum	3	-
Mikrobiologisches Praktikum	3	2
Chemisches Praktikum	-	3
Allgemeine Labormethodik	2	-
Biotechnologisches Praktikum	5	9 ¹⁾
1.4 Projektarbeit	-	2
	35	33
2. Wahlfächer		
2.1 Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife		
Deutsch II	1	2
Englisch II	1	2
Mathematik II	2	2
2.2 weitere Wahlfächer		

Anmerkung: ¹⁾ enthält eine Stunde DV-Anwendungen

**Studentafel für das
Berufskolleg für chemisch-technische Assistenten**
(durchschnittliche Zahl der Wochenstunden)

Schuljahr	1.	2.
1. Pflichtfächer		
1.1 Allgemeiner Bereich		
Religionslehre	1	1
Deutsch I	1	1
Englisch I	1	1
Wirtschafts- und Sozialkunde	1	2
1.2 Fachtheoretischer Bereich		
Mathematik I	4	1
Physik	3	-
Physikalische Chemie	2	2
Allgemeine und anorganische Chemie	2	1
Organische Chemie	3	3
Analytische Chemie	3	2
Computertechnik	2	1
1.3 Fachpraktischer Bereich		
Physikalisches und physikalisch- chemisches Praktikum	2	5
Qualitative und quantitative Analyse	10	-
Präparatives Praktikum	-	6
Technische Untersuchungen	-	5
1.4 Projektarbeit	-	2
	35	33
2. Wahlfächer		
2.1 Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife		
Deutsch II	1	2
Englisch II	1	2
Mathematik II	2	2
2.2 weitere Wahlfächer		

**Stundentafel für das
Berufskolleg für elektrotechnische Assistenten**
(durchschnittliche Zahl der Wochenstunden)

Schuljahr	1.	2.
1. Pflichtfächer		
1.1 Allgemeiner Bereich		
Religionslehre	1	1
Deutsch I	1	1
Englisch I	1	1
Wirtschafts- und Sozialkunde	1	2
1.2 Fachtheoretischer Bereich		
Mathematik I	4	-
Physik	2	-
Elektronik	4	2
Informationstechnik	2	2
Automatisierungstechnik	2	2
<i>Schwerpunkt Kommunikationstechnik:</i>		
Kommunikationstechnik	2	2
<i>Schwerpunkt Energietechnik:</i>		
Kommunikationstechnik/Energietechnik	2	2
1.3 Fachpraktischer Bereich		
Praktikum Grundfertigkeiten	2	2
Praktikum Elektronik	3	3
Praktikum Informationstechnik	2	3
Praktikum Automatisierungstechnik	2	2
<i>Schwerpunkt Kommunikationstechnik</i>		
Praktikum Kommunikationstechnik	2	2
<i>Schwerpunkt Energietechnik</i>		
Praktikum Kommunikationstechnik/Energietechnik	2	2
1.4 Projektarbeit	-	2
2. Wahlpflichtfächer¹⁾		
Ergänzende Fächer	4	6
	35	33
3. Wahlfächer		
3.1 Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife		
Deutsch II		
Englisch II	1	2
Mathematik II	1	2
	2	2
3.2 weitere Wahlfächer		

Anmerkung: ¹⁾ Es kann pro Klasse 1 Stunde in Klassenteilung unterrichtet werden.

**Stundentafel für das
Berufskolleg für foto- und medientechnische Assistenten**
(durchschnittliche Zahl der Wochenstunden)

Schuljahr	1.	2.
1. Pflichtfächer		
1.1 Allgemeiner Bereich		
Religionslehre	1	1
Deutsch I	1	1
Englisch I	1	1
Wirtschafts- und Sozialkunde	1	2
1.2 Fachtheoretischer Bereich		
Mathematik I	2	-
Informationstechnik	1	2
Angewandte Physik und Chemie	5	-
Fototechnik	3	2
Medientechnik	4	4
1.3 Fachpraktischer Bereich		
Bildaufnahmetechnik	8	9
Bildverarbeitungstechnik	8	9
1.4 Projektarbeit	-	2
	35	33
2. Wahlfächer		
2.1 Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife		
Deutsch II	1	2
Englisch II	1	2
Mathematik II	2	2
2.2 weitere Wahlfächer		

Studentafel für das
Berufskolleg für informations- und kommunikationstechnische Assistenten
(durchschnittliche Zahl der Wochenstunden)

Schuljahr	1.	2.
1. Pflichtfächer		
1.1 Allgemeiner Bereich		
Religionslehre	1	1
Deutsch I	1	1
Englisch I	1	1
Wirtschafts- und Sozialkunde	1	2
1.2 Fachtheoretischer Bereich		
Mathematik I	4	-
Elektronik	3	-
Programmiertechnik	2	3
Informationstechnik	3	3
Kommunikationstechnik	3	4
1.3 Fachpraktischer Bereich		
Praktikum Elektronik	3	-
Praktikum Programmiertechnik	3	3
Praktikum Informationstechnik	3	3
Praktikum Kommunikationstechnik	3	4
1.4 Projektarbeit	-	2
2. Wahlpflichtfächer¹⁾		
Ergänzende Fächer	4	6
	35	33
3. Wahlfächer		
3.1 Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife		
Deutsch II	1	2
Englisch II	1	2
Mathematik II	2	2
3.2 weitere Wahlfächer		

Anmerkung: ¹⁾ Es können pro Klasse 2 Stunden in Klassenteilung unterrichtet werden.

Studentafel für das
Berufskolleg für physikalisch-technische Assistenten
(durchschnittliche Zahl der Wochenstunden)

Schuljahr	1.	2.
1. Pflichtfächer		
1.1 Allgemeiner Bereich		
Religionslehre	1	1
Deutsch I	1	1
Englisch I	1	1
Wirtschafts- und Sozialkunde	1	2
1.2 Fachtheoretischer Bereich		
Mathematik I	3	1
Physikalische Technik	4	4
Elektrotechnik / Elektronik	2	2
Informationstechnik	2	2
Mess- und Sensortechnik	2	-
Physikalisch-technische Sondergebiete	2	4
1.3 Fachpraktischer Bereich		
Praktikum Physikalische Technik	4	4
Praktikum Elektrotechnik / Elektronik	2	2
Praktikum Informationstechnik	3	3
Werkstatt-Praktikum	3	-
Praktikum Mess- und Sensortechnik	-	2
Praktikum Physikalisch-technische Sondergebiete	2	2
1.4 Projektarbeit	-	2
	33	33
2. Wahlfächer		
2.1 Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife		
Deutsch II	1	2
Englisch II	1	2
Mathematik II	2	2
2.2 weitere Wahlfächer		

**Stundentafel für das
Berufskolleg für umweltschutztechnische Assistenten**
(durchschnittliche Zahl der Wochenstunden)

Schuljahr	1.	2.
1. Pflichtfächer		
1.1 Allgemeiner Bereich		
Religionslehre	1	1
Deutsch I	1	1
Englisch I	1	1
Wirtschafts- und Sozialkunde	1	2
1.2 Fachtheoretischer Bereich		
Mathematik I	4	1
Physik	3	-
Physikalische Chemie	2	2
Allgemeine und anorganische Chemie	2	-
Organische Chemie	3	2
Analytische Chemie / Umweltanalytik	3	2
Computertechnik / Mess-, Steuer-, Regeltechnik	2	1
Biologie / Ökologie	-	3
Verfahrenstechnik / Umwelttechnik	-	3
Umweltrecht	-	1
1.3 Fachpraktischer Bereich		
Physikalisches und physikalisch-chemisches Praktikum	2	-
Qualitative und quantitative Analyse	10	-
Umweltanalytisches Praktikum	-	6
Mikrobiologisches und molekularbiologisches Praktikum	-	2
Verfahrenstechnisches und umwelttechnisches Praktikum	-	2
Ergänzendes Praktikum	-	1
1.4 Projektarbeit	-	2
	35	33
2. Wahlfächer		
2.1 Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife		
Deutsch II	1	2
Englisch II	1	2
Mathematik II	2	2
2.2 weitere Wahlfächer		

**Studentafel für das
Berufskolleg für Produktdesign**
(durchschnittliche Zahl der Wochenstunden)

Schuljahr	1.	2.
1. Pflichtfächer		
1.1 Allgemeiner Bereich		
Religionslehre	1	1
Deutsch I	1	1
Englisch I	1	1
Wirtschafts- und Sozialkunde	1	2
1.2 Fachtheoretischer Bereich		
Mathematik I	2	2
Präsentationstechnik	1	2
Gestaltung	4	3
Technologie	2	2
Betriebswirtschaft	2	2
1.3 Fachpraktischer Bereich		
Gestaltungspraktikum	11	8
Computeranwendung	4	4
1.4 Projektarbeit	-	2
2. Wahlpflichtfächer		
Ergänzende Fächer	2	2
	32	32
2. Wahlfächer		
2.1 Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife		
Deutsch II	1	2
Englisch II	1	2
Mathematik II	2	2
2.2 weitere Wahlfächer		

**Studentafel für das
Berufskolleg für technische Dokumentation**
(durchschnittliche Zahl der Wochenstunden)

Schuljahr	1.	2.
1. Pflichtbereich		
<i>1.1 Allgemeiner Bereich</i>		
Religionslehre	1	1
Deutsch I	2	1
Englisch I	2	1
Geschichte mit Gemeinschaftskunde	2	1
Physik	-	2
<i>1.2 Fachtheoretischer Bereich</i>		
Mathematik I	2	2
Informationstechnik	1	2
Kommunikations- und Medientechnik	2	-
Kommunikationsdesign	-	2
Technische Dokumentation	2	3
Technisches Englisch	1	-
Betriebliche Kommunikation	1	-
Betriebswirtschaftslehre und Marketing	2	-
Betriebs- und Volkswirtschaftslehre	-	2
<i>1.3 Fachpraktischer Bereich</i>		
Praktikum Informationstechnik	3	3
Praktikum Kommunikations- und Medientechnik	6	-
Praktikum Kommunikationsdesign	-	4
Praktikum Technische Dokumentation	2	3
1.4 Projektarbeit	-	2
2. Wahlpflichtbereich		
Ergänzende Fächer	6	4
	35¹⁾	33¹⁾
3. Wahlbereich		
<i>3.1 Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife</i>		
Deutsch II	1	2
Englisch II	1	2
Mathematik II	2	2
<i>3.2 Weitere Wahlfächer</i>		

Anmerkungen:

¹⁾ Bei Vorliegen der Teilungsvoraussetzungen nach der jeweils geltenden Verwaltungsvorschrift zur Unterrichtsorganisation maximale Sollstundenzahl: 1. Schuljahr: 49 Wochenstunden; 2. Schuljahr: 45 Wochenstunden.

Baden-Württemberg



Name der Schule _____

Abschlusszeugnis des Berufskollegs
für _____¹⁾

Vor- und Zuname
geboren am
In

hat nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Kultusministeriums für die zweijährigen Berufskollegs für technische Assistenten vom 5. September 2005, 41- 6623.21-00/36/1,

das oben genannte Berufskolleg besucht,
die Abschlussprüfung bestanden²⁾
und ist damit berechtigt, die Berufsbezeichnung

an dem oben genannten Berufskolleg die
Schulfremdenprüfung bestanden²⁾

Staatlich geprüfter _____²⁾
Staatlich geprüfte _____²⁾
Schwerpunkt²⁾ _____ zu führen.

Leistungen in den einzelnen Fächern:

Pflichtfächer

_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Wahlpflichtfächer²⁾

_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Thema der Projektarbeit:

Wahlfächer

_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Bemerkungen:

Datum

Schulleiter/in³⁾
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses⁴⁾

(Dienstsiegel
der Schule)

Klassenlehrer/in³⁾
Schulleiter/in⁴⁾

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)
Die mit * gekennzeichneten Fächer wurden am Ende der Klassenstufe 1 abgeschlossen.

Anmerkung zum Zeugnismuster:

- ¹⁾ Bitte Bezeichnung des Bildungsganges einfügen.
- ²⁾ Nichtzutreffendes entfällt.
- ³⁾ Wenn der Schulleiter/die Schulleiterin Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses ist.
- ⁴⁾ Wenn der Schulleiter/die Schulleiterin nicht Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses ist.

Baden-Württemberg



Name der Schule

**Zeugnis der Fachhochschulreife
des Berufskollegs für**
_____ 1)

Vor- und Zuname
geboren am
in

hat nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Kultusministeriums für die zweijährigen Berufskollegs für technische Assistenten vom 5. September 2005, 41- 6623.21-00/36/1,

das oben genannte Berufskolleg besucht,²⁾

an dem oben genannten Berufskolleg im Rahmen
der Schulfremdenprüfung²⁾

im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife abgelegt, beide Prüfungen bestanden und damit die

Fachhochschulreife für das Studium an Fachhochschulen in Baden-Württemberg erworben.

Leistungen in den einzelnen Fächern:

_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Bemerkungen:

Durchschnittsnote für die Vergabe von Studienplätzen _____

Datum

Schulleiter/in³⁾
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses⁴⁾

(Dienstsiegel
der Schule)

Klassenlehrer/in³⁾
Schulleiter/in⁴⁾

Notenstufen: sehr gut(1), gut(2), befriedigend(3), ausreichend(4), mangelhaft(5), ungenügend(6)

Die mit * gekennzeichneten Fächer und Noten wurden aus dem Abschlusszeugnis des originären Bildungsganges übernommen.

Anmerkung zum Zeugnismuster:

- 1) Bitte Bildungsgang des betroffenen Berufskollegs für technische Assistenten ergänzen.
- 2) Nichtzutreffendes entfällt.
- 3) Wenn der Schulleiter/die Schulleiterin Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses ist.
- 4) Wenn der Schulleiter/die Schulleiterin nicht Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses ist.

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die zweijährigen Berufskollegs für technische Assistenten
(Schulversuch "Weiterentwicklung der zweijährigen Berufskollegs für technische Assistenten")**

Standortliste	Stand:	12.06.2012
----------------------	--------	------------

Berufskolleg für technische Assistenten der Agrar- und Umweltanalytik"

RP	Schule	Anschrift
Stuttgart	Staatsschule für Gartenbau Stuttgart-Hohenheim	Schloss Westhof (Nord) 782 70599 Stuttgart
Freiburg	Albert-Schweitzer-Schule	An der Schelmengaß 3 78048 Villingen-Schwenningen
Tübingen	Sophie-Scholl-Schule	Öschweg 5 88299 Leutkirch

Berufskolleg für biologisch-technische Assistenten

RP	Schule	Anschrift
Tübingen	Jörg-Zürn-Gewerbeschule	Rauensteinstraße 17 88662 Überlingen

Berufskolleg für biotechnologische Assistenten

RP	Schule	Anschrift
Stuttgart	Staatsschule für Gartenbau und Landwirtschaft	Schloss-Westhof-Nord-782 70599 Stuttgart
	Deutsches Erwachsenen- Bildungswerk e. V. (Schule in freier Trägerschaft)	Auberlenstraße 13 70736 Fellbach
Karlsruhe	Johannes Gutenberg-Schule	Mannheimer Straße 21 69115 Heidelberg
Freiburg	Merianschule	Rheinstr. 3 79104 Freiburg i. Br.
	Justus-von-Liebig-Schule	Von Kilian-Straße 5 79761 Waldshut-Tiengen

Tübingen	Matthias-Erzberger-Schule	Leipzigstraße 11 88400 Biberach
	Naturwissenschaftlich-technische Akademie Prof. Dr. Grübler (Schule in freier Trägerschaft)	Seidenstraße 12-35 88316 Isny

Berufskolleg für chemisch-technische Assistenten

RP	Schule	Anschrift
Stuttgart	Kerschensteinerschule	Steiermärker Straße 72 70469 Stuttgart
	Deutsches Erwachsenen-Bildungswerk e. V. (Schule in freier Trägerschaft)	Auberlenstraße 13 70736 Fellbach
	Chemisches Institut Dr. Flad (Schule in freier Trägerschaft)	Breitscheidstraße 127 70176 Stuttgart
	Kreisberufsschulzentrum Gew., Kaufm. u. Hausw.Schule	Berliner Straße 19 73479 Ellwangen
Karlsruhe	Heinrich-Lanz-Schule II	Hermann-Heimerich-Ufer 10 68167 Mannheim
	Carl-Engler-Schule	Steinhäuser Straße 23 76135 Karlsruhe
Freiburg	Hohentwiel-Gewerbeschule	Uhlandstraße 27 78224 Singen
	Walter-Rathenau-Schule	Friedrichstraße 51 79098 Freiburg
	Gewebeschule	Hardtstr. 12 79618 Rheinfelden
Tübingen	Kilian-von-Steiner-Schule	Am Käppele 9 88471 Laupheim
	Gewerbliche Schule	Raichbergstraße 81-83 72072 Tübingen
	Naturwissenschaftlich-technische Akademie Prof. Dr. Grübler (Schule in freier Trägerschaft)	Seidenstraße 12-35 88316 Isny

Berufskolleg für elektrotechnische Assistenten

RP	Schule	Anschrift
Stuttgart	Werner-Siemens-Schule	Heilbronner Straße 153 70191 Stuttgart
	Wilhelm-Maybach-Schule	Paulinenstraße 38 74076 Heilbronn
Tübingen	Elektronikschule	Oberhofer Straße 25 88069 Tettang

Berufskolleg für foto- und medientechnische Assistenten

RP	Schule	Anschrift
Stuttgart	Kolping-Bildungswerk Stuttgart (Schule in freier Trägerschaft)	Baumschulenweg 2 70736 Fellbach
	Kolping-Bildungswerk Heilbronn (Schule in freier Trägerschaft)	Bahnhofstraße 11 74072 Heilbronn
	Deutsche Angestellten-Akademie (Schule in freier Trägerschaft)	Nordbahnhofstraße 147 70178 Stuttgart
Freiburg	Gertrud-Luckner-Schule	Bissierstraße 17 79114 Freiburg i. Br.
Tübingen	Gewerbliche Schule	In den Wuhrwiesen 88348 Bad Saulgau

Berufskolleg für informations- und kommunikationstechnische Assistenten

RP	Schule	Anschrift
Stuttgart	Max-Eyth-Schule	Henriettenstraße 83 73230 Kirchheim u. Teck
	Gewerbliche Schule	Steinbeisstraße 2 73430 Aalen
	Gottlieb-Daimler- Schule II	Böblinger Straße 73 71065 Sindelfingen
	Wilhelm-Maybach-Schule	Paulinenstraße 38 74076 Heilbronn
	Gewerbliche und Kaufmännische Schule	Fischerpfad 10 74321 Bietigheim-Bissingen

	Deutsche Angestellten-Akademie (Schule in freier Trägerschaft)	Nordbahnhofstraße 147 70178 Stuttgart
	Gemeinnütziges Institut für Berufsbildung Dr. Engel GmbH (Schule in freier Trägerschaft)	In den Seewiesen 76 89520 Heidenheim
	Gemeinnütziges Institut für Berufsbildung Dr. Engel GmbH (Schule in freier Trägerschaft)	Lorcher Straße 135 73529 Schwäbisch Gmünd
Karlsruhe	Werner-von-Siemens-Schule	Neckarpromenade 17 68167 Mannheim
	Heinrich-Wieland-Schule	Graf-Leutrum-Straße 3 75175 Pforzheim
Freiburg	Gewerbliche Schule	Jahnstraße 12 - 14 79312 Emmendingen
	Staatliche Feintechnikschule	Rietenstraße 9 78054 Villingen-Schwenningen
	Zepplin-Gewerbeschule	Pestalozzistraße 2 78467 Konstanz
	Gewerbliche Schule	Gretherstraße 50 79539 Lörrach
Tübingen	Ferdinand-von-Steinbeis-Schule	Karlstraße 40 72764 Reutlingen
	Robert-Bosch-Schule	Egginger Weg 30 89077 Ulm
	Elektronikschule	Oberhofer Straße 25 88069 Tettngang
	Bernd-Blindow-Schule (Schule in freier Trägerschaft)	Allmannweiler Straße 104 88046 Friedrichshafen
	Naturwissenschaftlich-technische Akademie Prof. Dr. Grübler (Schule in freier Trägerschaft)	Seidenstraße 12-35 88316 Isny

Berufskolleg für physikalisch-technische Assistenten

RP	Schule	Anschrift
Stuttgart	Kerschensteinerschule	Steiermärker Straße 72 70469 Stuttgart

Tübingen	Gewerbliche Schule	Raichbergstraße 81 - 83 72072 Tübingen
	Naturwissenschaftlich-technische Akademie Prof. Dr. Grübler (Schule in freier Trägerschaft)	Seidenstraße 12-35 88316 Isny/Allgäu

Berufskolleg für umweltschutztechnische Assistenten

RP	Schule	Anschrift
Stuttgart	Kerschensteinerschule	Steiermärker Straße 72 70469 Stuttgart
	Kreisberufsschulzentrum Gew., Kaufm. u. Hausw.Schule	Berliner Straße 19 73479 Ellwangen
	Chemisches Institut Dr. Flad, Stuttgart (Schule in freier Trägerschaft)	Breitscheidstraße 127 70176 Stuttgart
Tübingen	Kilian-v.-Steiner-Schule	Am Käppele 9 88471 Laupheim

Berufskolleg für Produktdesign

RP	Schule	Anschrift
Stuttgart	Gottlieb-Daimler-Schule II	Böblinger Straße 73 71065 Sindelfingen
	Max-Eyth-Schule	Fritz-Elsas-Straße 29 70174 Stuttgart
	Gewerbliche Schule	Heidenheimer Straße 1 73529 Schwäbisch Gmünd
	Akademie für Kommunikation (Schule in freier Trägerschaft)	Kölner Straße 7 70376 Stuttgart
Karlsruhe	Goldschmiedeschule mit Uhrmacherschule Pforzheim	St.-Georgen-Steige 65 75175 Pforzheim
	Gewerbliche und Hauswirtschaftliche Schule Horb	Stadionstr. 22 72160 Horb
Freiburg	Berufsschulzentrum	Mezgerwaidring 101 78315 Radolfzell

Berufskolleg für technische Dokumentation

RP	Schule	Anschrift
Stuttgart	Gottlieb-Daimler-Schule II	Böblinger Straße 73 71065 Sindelfingen
Freiburg	Hohentwiel-Gewerbeschule	Uhlandstraße 27 78224 Singen (Hohentwiel)
	Friedrich-Weinbrenner- Gewerbeschule	Bissierstr. 17 79114 Freiburg i. Br.
Tübingen	Elektronikschule	Oberhofer Straße 25 88069 Tettnang